

SICHERHEITSDATENBLATT

EASY-LIFE®

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

EasyStart

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 30.06.2015 | Nummer der Fassung | 5.0 |
| Überarbeitet am | 07.06.2023 | | |

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator**
Stoff / Gemisch EasyStart
Nummer Gemisch
ES1001 (100 ml) ; ES1002 (250 ml) ; ES1003 (500 ml) ;
ES1004 (1000 ml) ; ES1005 (5000 ml)
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung
Wasseraufbereitung
Beabsichtigte Hauptnutzung
PC-ANI-OTH Sonstige Produkte für Tiere (ausgenommen Biozidprodukte)
Verwendungsdeskriptoren
SU 21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)
PC 0 Sonstiges
ERC 2 Formulierung zu einem Gemisch
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung
Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller
Name oder Handelsname Easy Life International B.V.
Adresse Spoorallee 18, Duiven, 6921 HZ
Niederlande
Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIN) 53693655
USt-IdNr. NL850978786B01
Telefon +31 316 295 000
E-mail info@easylife.nl
Web-Adresse www.easylife.nl
E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Name Easy Life International B.V.
E-mail info@easylife.nl
- 1.4. Notrufnummer**
Easy Life International B.V.
Tel. +31 – (0)316 295 000
E-mail: info@easylife.nl

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.
Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.
- 2.2. Kennzeichnungselemente**
keine
- 2.3. Sonstige Gefahren**
Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

SICHERHEITSDATENBLATT

EASY-LIFE®

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

EasyStart

Erstellungsdatum 30.06.2015
Überarbeitet am 07.06.2023 Nummer der Fassung 5.0

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

| Identifikationsnummern | Stoffbezeichnung | Gehalt in Gewichtsprozent | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | Anm. |
|----------------------------------|---------------------------|---------------------------|--|------|
| CAS: 7732-18-5 EG: 231-791-2 | Wasser | 97,4 | | |
| CAS: 1332-58-7 EG: 310-194-1 | Kaolin | 1 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 | 1 |
| CAS: 1302-78-9 EG: 215-108-5 | Bentonit | 0,6 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 | |
| CAS: 53320-86-8 | Löss | 0,6 | | |
| CAS: 14808-60-7 EG: 238-878-4 | Quarz (SiO ₂) | 0,2 | STOT RE 2, H373 | 1 |
| CAS: 12001-26-2 EG: 601-648-2 | Glimmer | 0,2 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 1, H372 (Lunge (Einatmen)) | 1 |

Anmerkungen

1 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich.

Beim Verschlucken

Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht erwartet.

Bei Berührung mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht bekannt.

Beim Verschlucken

Nicht bekannt.

SICHERHEITSDATENBLATT

EASY-LIFE®

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

EasyStart

Erstellungsdatum 30.06.2015
Überarbeitet am 07.06.2023 Nummer der Fassung 5.0

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Sonstige Angaben

Weitere Informationen stehen nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Passen Sie das Löschmittel der Umgebung des Brands an.

Ungeeignete Löschmittel

unerwähnt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) und chemikalienbeständige Handschuhe. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Benutzen Sie persönliche Arbeitsschuttmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern.

Lagerklasse 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten in nicht brennbaren Verpackungen

Lagertemperatur min 5 °C, max 40 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Für Benutzung in Aquarien.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Österreich

BGBl. II Nr. 156/2021

| Stoffbezeichnung (Komponent) | Typ | Wert | Notiz |
|---|---------------------|------------------------|--------------------------|
| Quarzfeinstaub (alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid) (CAS: 14808-60-7) | MAK Tagesmittelwert | 0,05 mg/m ³ | alveolengängige Fraktion |
| Glimmer (CAS: 12001-26-2) | MAK Tagesmittelwert | 10 mg/m ³ | einatembare Fraktion |

SICHERHEITSDATENBLATT

EASY-LIFE®

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

EasyStart

Erstellungsdatum 30.06.2015
Überarbeitet am 07.06.2023 Nummer der Fassung 5.0

Schweiz

MAK-Werte 2017

| Stoffbezeichnung (Komponent) | Typ | Wert | Notiz |
|---|----------|------------------------|------------------------------------|
| Kaolin (CAS: 1332-58-7) | MAK-Wert | 3 mg/m ³ | Alveolengängiger Staub (Feinstaub) |
| Quarz (SiO ₂) (CAS: 14808-60-7) | MAK-Wert | 0,15 mg/m ³ | Alveolengängiger Staub (Feinstaub) |
| Glimmer (CAS: 12001-26-2) | MAK-Wert | 3 mg/m ³ | Alveolengängiger Staub (Feinstaub) |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Nicht notwendig.

Hautschutz

Bei einem langfristigen oder wiederholten Kontakt Schutzhandschuhe verwenden.

Atemschutz

Nicht notwendig.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|-----------------------------------|
| Aggregatzustand | flüssig |
| Farbe | grau |
| Geruch | ohne Geruch |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | 100 °C |
| Entzündbarkeit | Das Produkt ist nicht entzündbar. |
| Untere und obere Explosionsgrenze | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Flammpunkt | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Zündtemperatur | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Zersetzungstemperatur | die Angabe ist nicht verfügbar |
| pH-Wert | 7,5 (unverdünnt) |
| Kinematische Viskosität | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Wasserlöslichkeit | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Fettlöslichkeit | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Dampfdruck | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Dichte und/oder relative Dichte | |
| Dichte | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Relative Dichte | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Form | Flüssigkeit |
| die Angabe ist nicht verfügbar | |

9.2. Sonstige Angaben

| | |
|-----------------------------|---|
| Verdampfungsgeschwindigkeit | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Oxidierende Eigenschaften | Das Produkt hat keine oxidierenden Eigenschaften. |
| Explosive Eigenschaften | Das Produkt hat keine explosiven Eigenschaften. |
| Dampfdichte | die Angabe ist nicht verfügbar |

SICHERHEITSDATENBLATT

EASY-LIFE®

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

EasyStart

Erstellungsdatum 30.06.2015
Überarbeitet am 07.06.2023 Nummer der Fassung 5.0

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei normaler Verwendungsweise kommt es nicht zu einer gefährlichen Reaktion mit weiteren Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie z.B. Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Bentonit

| Weg der Exposition | Parameter | Wert | Expositionszeit | Art | Geschlecht |
|--------------------|------------------|----------|-----------------|-------|------------|
| Inhalation | LD ₅₀ | 35 mg/kg | | Ratte | |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Bentonit

| Weg der Exposition | Parameter | Wert | Ergebnis | Art | Geschlecht | Quelle |
|--------------------|-----------|------|----------------|------|------------|--------|
| Oral | | | Nicht bestimmt | Maus | | IARC |

Kaolin

| Weg der Exposition | Parameter | Wert | Ergebnis | Art | Geschlecht | Quelle |
|--------------------|-----------|------|-------------|--------|------------|--------|
| | | | Karzinogene | Mensch | | IARC |

Quarz (SiO₂)

| Weg der Exposition | Parameter | Wert | Ergebnis | Art | Geschlecht | Quelle |
|--------------------|-----------|------|-------------|--------|------------|--------|
| | | | Karzinogene | Mensch | | IARC |

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

EASY-LIFE®

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

EasyStart

Erstellungsdatum 30.06.2015
Überarbeitet am 07.06.2023 Nummer der Fassung 5.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Quarz (SiO₂)

| Weg der Exposition | Parameter | Wert | Ergebnis | Art | Geschlecht |
|--------------------|-----------|------|-------------|--------|------------|
| | | | Karzinogene | Mensch | |

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Bentonit

| Parameter | Wert | Expositionszeit | Art | Umwelt |
|------------------|------------|-----------------|------------------------------|--------|
| LC ₅₀ | 19000 mg/l | 96 Stunden | Fische (Oncorhynchus mykiss) | |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die Angabe ist nicht verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht aufgeführt.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

unerwähnt

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), in der gültigen Fassung. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA). Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen. Gesetz vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) in der gültigen Fassung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen. Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), in der geltenden Fassung.

SICHERHEITSDATENBLATT

EASY-LIFE®

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

EasyStart

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 30.06.2015 | | |
| Überarbeitet am | 07.06.2023 | Nummer der Fassung | 5.0 |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) vom 15. Dezember 2000. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Verordnung vom 5. Juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV). Gesetz des 16. Mai 2019 zur Änderung des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 über die Registrierung, Bewertung und Genehmigung von Chemikalien sowie der Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Substanzen und Mischungen. Großherzogliche Verordnung vom 14. November 2016 zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor den Gefahren chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz. Großherzogliche Verordnung vom 3. Februar 2018 zur Änderung der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 12. Juli 1995 über Aerosolpackungen. Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) StF: BGBl. I Nr. 132/2006. Präventionsgesetz. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996), in der geltenden Fassung. Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) in der gültigen Fassung. Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), in der geltenden Fassung. Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), in der geltenden Fassung.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

WGK Wassergefährdungsklasse:

nwg - nicht wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H315

Verursacht Hautreizungen.

SICHERHEITSDATENBLATT

EASY-LIFE®

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

EasyStart

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 30.06.2015 | Nummer der Fassung | 5.0 |
| Überarbeitet am | 07.06.2023 | | |

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H372 Schädigt die Lunge (inhalativ) bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF Biokonzentrationsfaktor
CAS Chemical Abstracts Service
CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EG Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS Notfallplan
EU Europäische Union
EuPCS Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO International Civil Aviation Organization
IMDG Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO Internationale Seeschifffahrts-Organisation
INCI Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO Internationale Organisation für Normung
IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC₅₀ Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD₅₀ Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
log Kow Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
OEL Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm Teile pro Million
REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC Flüchtige organische Verbindungen
vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Eye Irrit. Augenreizung
Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut
STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

SICHERHEITSDATENBLATT

EASY-LIFE®

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

EasyStart

| | | | |
|------------------|------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 30.06.2015 | | |
| Überarbeitet am | 07.06.2023 | Nummer der Fassung | 5.0 |

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Version 4.0 ersetzt Version BL von 01.10.2018. Durchgeführte Änderungen in Abschnitten 2, 13, 15 und 16.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.